

**Satzung zur Regelung der Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards im
Rahmen von Juniorprofessuren mit Tenure-Track der Hochschule für Musik
Nürnberg**

(Tenure-Track-Satzung – TTS)

vom 30.03.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Entscheidungskriterien für Zwischen- und Abschlussevaluation, Befristungszeiträume	2
§ 3 Verfahrenseinleitung der Zwischen- und Abschlussevaluation	3
§ 4 Selbstbericht	3
§ 5 Tenure-Track-Kommission	4
§ 6 Externe Gutachten.....	5
§ 7 Vorschlag der Tenure-Track-Kommission.....	5
§ 8 Stellungnahme des Senats	5
§ 9 Beschluss der Hochschulleitung.....	5
§ 10 Ergebnis des Tenure-Track-Verfahrens.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Durchführung des Tenure-Track-Verfahrens für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gem. Art. 14–18 BayHSchPG an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Sie findet Anwendung, wenn in der Ausschreibung einer Juniorprofessur WI die anschließende Berufung auf eine entsprechende W2- oder W3-Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt worden ist (Juniorprofessur mit Tenure-Track).

§ 2 Entscheidungskriterien für Zwischen- und Abschlussevaluation, Befristungszeiträume

(1) Um den Karriereweg berechenbar und verlässlich zu gestalten, müssen die zu erfüllenden Anforderungen zur anschließenden Berufung einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors auf eine W2-/W3-Professur bereits im Ausschreibungstext ausgewiesen sein.

(2) Der genaue Verfahrensablauf sowie die Kriterien und Maßstäbe der Zwischen- und Abschlussevaluation sind der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor bei der Berufung zur Juniorprofessorin bzw. zum Juniorprofessor schriftlich bekannt zu machen.

(3) ¹Maßgeblich für die positive Zwischen- und Abschlussevaluation sowie die Gewährung von Tenure ist wissenschaftliche bzw. künstlerische Exzellenz. ²Diese soll insbesondere durch Bewertung von Leistungen in allen folgenden Bereichen festgestellt werden:

1. im Falle wissenschaftlicher Juniorprofessuren: Publikationen, u. a. Monographien und Beiträge in begutachteten und anderen Zeitschriften, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung in kompetitiven Verfahren; im Falle künstlerischer Juniorprofessuren: exzellente künstlerische Entwicklungsvorhaben, die einen hohen Grad an Innovation oder Kreativität aufweisen;
2. in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit (nachzuweisen z. B. durch positive Lehrevaluation, Lehrbericht, Hospitationsergebnisse), auch in Bachelor-Studiengängen, sowie Betreuung von Abschlussarbeiten und ggf. Promotionen, Abnahme von Prüfungen;
3. im Bereich Transfer und Third Mission: Projekte außerhalb der Hochschule sollen entsprechend berücksichtigt werden, wenn ein Bezug zur Lehre, zur Forschung oder zur künstlerischen Entwicklungsarbeit deutlich erkennbar ist;
4. Engagement in der akademischen Selbstverwaltung;
5. Teilnahme an Weiterbildungen, insbesondere in den Bereichen Hochschuldidaktik, Diversität und Genderkompetenz.

³Darüber hinaus finden innovative Beiträge zur allgemeinen Hochschulentwicklung, zur Gleichstellung und zur Internationalisierung besondere Berücksichtigung. ⁴Bei der Bewertung werden Verlängerungen nach dem BayHSchPG, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeit sowie von Betreuungszeiten für Kinder, angemessen berücksichtigt.

(4) ¹An der Hochschule für Musik Nürnberg wird das Dienstverhältnis von Juniorprofessuren zunächst auf drei Jahre befristet. ²Vor Ablauf dieser Frist wird im dritten Jahr der Tätigkeit eine Zwischenevaluation der bisherigen Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durchgeführt. ³Fällt die Evaluation positiv aus, wird das Dienstverhältnis auf eine Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert.

(5) ¹Die Berufung auf eine Juniorprofessur mit Tenure-Track begründet keine Übernahmegarantie in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. ²Bei positiver Abschlussevaluation nach sechs Jahren ist der Tenure-Track und damit die Berufung auf Lebenszeit aber verbindlich. ³In diesem Fall wird von einer öffentlichen Ausschreibung der W2- bzw. W3-Professur abgesehen.

(6) Im Falle der negativen Zwischen- oder Abschlussevaluation kann das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Besoldungsgruppe W1 jeweils für ein Jahr verlängert werden, um eine Neuorientierung zu ermöglichen.

(7) Legt die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor vor Ablauf des Befristungszeitraums ein Rufangebot einer anderen Hochschule auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur vor, kann von der Zwischen- bzw. Endevaluation abgesehen und nach Stellungnahme des Senates und Beschluss durch die Hochschulleitung ein Bleibeangebot mit der Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur auf Lebenszeit unterbreitet werden, sofern die Hochschule ein erhebliches Interesse an der Weiterbeschäftigung der Person begründen kann und die entsprechenden Personalmittel vorhanden sind.

§ 3 Verfahrenseinleitung der Zwischen- und Abschlussevaluation

(1) ¹Das Ergebnis der Zwischen- bzw. Abschlussevaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraums vorliegen. ²Die Hochschulleitung leitet das Evaluationsverfahren ein, indem sie die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor zwölf Monate vor Ende des Befristungszeitraums zur Erstellung des Selbstberichts auffordert.

§ 4 Selbstbericht

(1) Der Selbstbericht soll insbesondere folgende Angaben enthalten und innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung vorgelegt werden:

1. Lebenslauf,
2. Darstellung der Forschungsleistungen und/oder der künstlerischen Entwicklungsprojekte,
3. Publikationsliste (Publikationen getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften etc.) oder eine Dokumentation der künstlerischen Projekte,
4. Übersicht über Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel, ggf. mit Ausweis des für die Hochschule eingeworbenen Anteils bei Verbundanträgen,
5. Angaben zu Forschungsk Kooperationen oder künstlerischen Kooperationen und sonstigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Aktivitäten,
6. Darstellung der Forschungsziele oder der geplanten künstlerischen Entwicklungsarbeit für die kommenden vier Jahre,
7. Darstellung der Lehrleistungen (Lehrbericht), inklusive der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen,

8. Übersicht über Lehrveranstaltungen und Anzahl der abgenommenen Prüfungen,
 9. Übersicht über betreute und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und ggf. Promotionen,
 10. Mitwirkung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung,
 11. wahrgenommene Weiterbildungen, insbesondere zur Hochschuldidaktik, Diversität und Genderkompetenz,
 12. Aktivitäten im Bereich Third Mission bzw. Transfer,
- ggf. innovative Beiträge im Bereich der allgemeinen Hochschulentwicklung, Gleichstellung oder Internationalisierung.
- (2) Wird der Selbstbericht von der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor nicht fristgerecht vorgelegt, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Befristungszeitraums.

§ 5 Tenure-Track-Kommission

(1) ¹Die Hochschulleitung beauftragt den Senat spätestens zwölf Monate vor Ende des Befristungszeitraums mit der Bildung einer Tenure-Track-Kommission zur Durchführung der Zwischen- bzw. Abschlussevaluation sowie Erstellung eines begründeten Vorschlags zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens. ²Für die Zwischen- und Abschlussevaluation können unterschiedliche Kommissionen bestellt werden.

(2) Die Tenure-Track-Kommission besteht aus:

1. drei unbefristet beschäftigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon mindestens eine Professorin. Bei wissenschaftlichen Juniorprofessuren sollen mindestens zwei wissenschaftliche Professorinnen bzw. Professoren Mitglieder der Tenure-Track-Kommission sein, bei künstlerischen Juniorprofessuren mindestens zwei künstlerische Professorinnen und Professoren,
2. zwei externen Professorinnen bzw. Professoren des Fachgebiets der Juniorprofessur oder fachnaher Disziplinen,
3. einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. der bzw. dem Frauenbeauftragten,
5. einem Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie einer Ersatzvertretung,
6. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

(3) ¹Den Vorsitz führt ein vom Senat bestimmtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. ⁴Die Tätigkeit der Tenure-Track-Kommission endet mit dem Abschluss des jeweiligen Tenure-Track-Verfahrens. ⁵Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Externe Gutachten

(1) ¹Die Tenure-Track-Kommission holt für die Abschlussevaluation mindestens zwei Gutachten von externen Professorinnen oder Professoren ein. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen aus verschiedenen Institutionen stammen. ³Eine Befangenheit der Gutachterinnen bzw. Gutachter ist auszuschließen. ⁴Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Hochschulleitung.

(2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen schriftliche Gutachten, basierend auf dem Selbstbericht. ²In den Gutachten ist darauf einzugehen, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor für das Fachgebiet hervorragend geeignet ist und eine Berufung auf Lebenszeit auf die W2- bzw. W3-Stelle für geboten gehalten wird.

§ 7 Vorschlag der Tenure-Track-Kommission

¹Bei der Zwischenevaluation erstellt die Tenure-Track-Kommission auf der Grundlage des Selbstberichts sowie ggf. durchgeführter Lehrhospitationen einen begründeten Vorschlag zur Bewertung. ²Bei der Abschlussevaluation erstellt die Tenure-Track-Kommission auf der Grundlage des Selbstberichts und der externen Gutachten sowie ggf. durchgeführter Lehrhospitationen einen begründeten Vorschlag zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, die an der Hochschule für Musik Nürnberg einen Studienabschluss erworben haben, in der Regel nach dem Studienabschluss die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule für Musik Nürnberg tätig gewesen sein sollen.

§ 8 Stellungnahme des Senats

Der Vorschlag der Tenure-Track-Kommission zur Zwischen- bzw. Abschlussevaluation wird zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme der bzw. des Frauenbeauftragten dem Senat vorgelegt, der dazu Stellung nimmt und die Hochschulleitung zur Beschlussfassung auffordert. Der Senat kann der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Vorschlag der Tenure-Track-Kommission geben. In diesem Fall ist der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor der vorliegende begründete Vorschlag vorab zu übermitteln.

§ 9 Beschluss der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Tenure-Track-Kommission und der Stellungnahme des Senats über die Bewertung der Zwischenevaluation bzw. über den Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens und im Falle eines positiven Verfahrensausgangs bei der Abschlussevaluation über den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung.

§ 10 Ergebnis des Tenure-Track-Verfahrens

¹Bei einem positiven Verfahrensausgang erfolgen nach der Zwischenevaluation die Verlängerung der Beschäftigung um drei Jahre und nach der Abschlussevaluation die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis. ²Bei einem negativen Verfahrensausgang beschließt die Hochschulleitung über die Verlängerung der Beschäftigung um ein Jahr gemäß § 2 Abs. 6.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 15.03.2021 und der Genehmigung des Präsidenten vom 30.03.2021.

Nürnberg, 30.03.2021



Prof. Christoph Adt

Präsident

Diese Satzung wurde am 30.03.2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30.03.2021 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30.03.2021.